
Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)

Änderung vom 29. März 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **151.11**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass «Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)»²⁾ vom 16. September 1998 (Stand 15. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 112 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹⁾ Der Regierungsrat erfüllt gutgeheissene Motionen und Postulate innert zwei Jahren.

²⁾ Er erfüllt ein Postulat, indem er in einem separaten Bericht, in einem der zwei auf die Gutheissung folgenden Rechenschaftsberichte oder im Rahmen einer Vorlage Bericht erstattet. Separate Berichte kann das Landratsbüro einer Kommission zur Prüfung zuweisen oder sie selbst prüfen.

1) NG 151.1
2) NG 151.11

§ 112a (neu)

5a. Fristverlängerung, Fristversäumnis

¹ Der Regierungsrat kann bis sechs Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um längstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Landrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von längstens sechs Monaten nach der Ablehnung zu.

² Die Aufsichtskommission prüft die Stichhaltigkeit der Gründe für die Fristverlängerung oder die Gründe für das Fristversäumnis.

³ Sie stellt dem Landrat Antrag auf Fristverlängerung. Bei Motionen kann sie auch die Überweisung an eine Fachkommission oder die Abschreibung beantragen.

§ 112b (neu)

5b. Erfüllung durch Fachkommission

¹ Die Fachkommission kann sich zur Erfüllung einer Motion unmittelbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wenden und diesen Aufträge erteilen. Sie teilt dies der zuständigen Direktion mit. Sie kann auch externe Fachpersonen beauftragen.

² Sie unterbreitet dem Landrat eine Vorlage oder stellt Antrag auf Abschreibung der Motion.

§ 114 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Für Postulate, die vor mehr als drei Jahren gutgeheissen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, stellt der Regierungsrat in einem besonderen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes den begründeten Antrag auf Abschreibung oder Aufrechterhaltung.

³ Die Aufsichtskommission wacht über die beförderliche Erledigung der vor mehr als drei Jahren gutgeheissenen Motionen und Postulate.

§ 115a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für Motionen und Postulate, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gutgeheissen sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

I I I .

Keine Fremdaufhebungen.

I V .

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Stans, 29. März 2023

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Markus Walker

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger